

**Neufassung der Vereinssatzung gemäß Mitgliederbeschluss
vom
06. Juni 2011
für
Unternehmen Flensburg e. V.**

§1

Name, Sitz, Geltung

- (1) Der Verein führt den Namen „ Unternehmen Flensburg e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (5) Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten immer für beide Geschlechter, soweit dieses in den Formulierungen noch nicht ausdrücklich geschehen ist.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Wissenschaft und Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an den Flensburger Hochschulen und ihren Einrichtungen (Fachhochschule, Universität) sowie der vorgelagerten allgemeinbildenden Schulen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Intensivierung von Kooperationsprojekten zwischen Hochschulen, allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaft,
- (2) die ideelle Unterstützung durch sachverständige Beratung und die Vermittlung von Know How,
- (3) die Unterstützung bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- (4) die Vermittlung von Forschungsaufträgen,
- (5) eine Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastruktur durch Zusammenarbeit mit der Syddansk Universitet.
- (6) die materielle Unterstützung der Bildungseinrichtungen durch mittelbare und unmittelbare Übernahme von Aufwendungen in Bezug auf Lehrbetrieb, Wissenschaft und Forschung durch Geld- und Sachspenden,

Der Verein ist auch Spendensammelverein, der durch die von ihm eingeworbenen Spenden den Erhalt und den Ausbau von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an den Flensburger Hochschulen gerade auch in Zeiten knapper öffentlicher Mittel unterstützen soll.

Ein Anspruch auf Erhalt einer Leistung durch den Verein besteht nicht.
Vereinssatzung Unternehmen Flensburg e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- Der Verein ist selbstlos tätig;
- er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein wahrt konfessionelle und parteipolitische Neutralität.

§ 4

Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Die Amtsinhaber sollen direktes Vereinsmitglied oder Vertreter einer Firmenmitgliedschaft sein.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert, kann die Vereinsvertretung durch die weiteren Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden, so dass der Verein auch dann gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten wird. Es gilt die Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“.

(3) Die Übertragung von Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand intern in seinen Vorstandssitzungen und protokolliert diese Entscheidungen. Eine wesentliche Vorstandsaufgabe ist es, Projekte, Aufgaben und Ziele zu generieren und mit den Aktivitäten anderer Initiativen und Organisationen abzugleichen und ggf. zu koordinieren.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des nach § 5 (1) c) zu bestellenden Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.

(5) Mit der Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft im Verein oder mit Beendigung der

Mitgliedschaft des durch ein Vorstandsmitglied vertretenden Unternehmens endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (6) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle und überträgt die Leitung der Geschäftsstelle der IHK Flensburg. Näheres regelt § 8 dieser Satzung. Dem Vorstand gehört Kraft seines Amtes der Geschäftsführer der Geschäftsstelle als geschäftsführendes Mitglied an. Die Amtsdauer endet automatisch mit der Beendigung der Geschäftsführertätigkeit für die Geschäftsstelle.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit Dritte gegen Vorstandsmitglieder Ansprüche geltend machen, stellt der Verein diese von der Haftung frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen durch Rundschreiben und/ oder E-Mail einberufen. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann die Leitung jedoch auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ruft der Vorsitzende unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zum Beschluss über den Vereinsbeitrag ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung prüft die Jahresrechnung und genehmigt diese. Sie wählt aus ihrer Mitte ein oder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Rechnungsprüfung

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kassen des Vereins inkl. evtl. bestehender Untergliederungen sowie die Einhaltung des gemeinnützigen Vereinszwecks. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Rechnungsprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Prüfung bezieht sich jeweils auf das abgelaufene Geschäftsjahr.

- (2) Den Rechnungsprüfern ist vom Vorstand/ von der Geschäftsführung umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Rechnungsprüfern enthalten.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Berufung der Geschäftsführung erfolgt regelmäßig für die Dauer von 3 Jahren. Eine Verlängerung dieser Frist ist durch Beschluss des Vorstands und, soweit die IHK die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer stellt, nur mit Zustimmung der IHK Flensburg möglich. Der Geschäftsführer ist geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung des Vorstandes zur Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle ausgeschlossen.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt neben der allgemeinen Vereinsverwaltung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie führt das Vereins- und Mitgliederregister
 - b) Sie regelt die Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten des Vereins. Sie übernimmt in diesem Zusammenhang die Funktion des Schatzmeisters.
 - c) Sie stellt den für Mitgliederversammlungen vorgesehenen Protokollführer.
- (4) Von der Geschäftsstelle wird zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsschreiben können durch Rundschreiben oder per E-Mail ausgesandt werden.

§ 9

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in der Region um und in Flensburg ansässige oder der Region verbundene natürliche oder juristische Person und Institution des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personengesellschaft werden. Natürliche Personen können nur bei Volljährigkeit Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Dem Verein zugewiesene Spenden und andere Mittel des Vereins dürfen nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung oder Ableben des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß beschlossen und fällig worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. §12 (1) endet, haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss besteht nicht.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhält von seinen Mitgliedern zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten. Diese Daten werden in einer Mitgliederdatei gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Übermittlungihrer Personen bezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Weitergabe für kommerzielle Zwecke) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten bei berechtigtem Interesse
 - Löschung von nicht für die Vereinsarbeit erforderlichen Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit sie ausschließlich dem Vereinsinteresse dienen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung bei Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist die IHK Flensburg damit beauftragt, das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke im Bereich Hochschulförderung und der beruflichen Bildung zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Ausführung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.06.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Flensburg, den 06. Juni 2011